

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 4. Dezember 2020 den 64. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 15. Dezember 2020 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

64. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 24a

§ 24a wird wie folgt gefasst:

„24a – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- (1) Versicherte der KKH können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Teilnahmeberechtigt sind alle KKH-Versicherten. Abweichend davon ist für Anwartschaftsversicherte und Personen, die Leistungen nach § 264 SGB V erhalten, die Teilnahme nicht möglich. Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.
- (2) Die Teilnahme ist formlos zu erklären. Für Versicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Teilnahme kann jederzeit erklärt werden. Sie beginnt am Ersten des Kalenderjahres, in dem die Erklärung bei der KKH eingeht, aber nicht vor Beginn der Versicherung bei der KKH.
- (3) Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus bei Nachweis der Inanspruchnahme einer jeden Leistung aus den nachfolgend genannten Bereichen:
 - a) Leistungen zur Erfassung gesundheitlicher Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V,
 - b) Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V oder § 20i Absatz 2 SGB V i. V. m. § 24 der Satzung,

- c) zahnärztliche Untersuchungen nach den §§ 22, 55 SGB V,
- d) Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 22a SGB V,
- e) die nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses („Mutterschafts-Richtlinien“) wahrnehmbare Leistung der Mutterschaftsvorsorge während der Schwangerschaft und nach der Entbindung, wobei jedoch je Mutterschaftsfall nur insgesamt einmal ein Bonus gewährt wird, eine gesonderte Bonifizierung einzelner Teilleistungen der Mutterschaftsvorsorge ist nicht möglich.

Pro Kalenderjahr gilt: Für die erste und zweite nachgewiesene Leistung wird ein Bonus von je 10 Euro und für die dritte und vierte nachgewiesene Leistung wird ein Bonus von je 5 Euro gewährt. Für jede weitere nachgewiesene Leistung beträgt der Bonus 2,50 Euro. Anstelle eines Einzelnachweises über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 darf die KKH hierfür die nach § 284 Absatz 1 SGB V von ihr rechtmäßig erhobenen und gespeicherten versichertenbezogenen Daten mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der betroffenen Versicherten im erforderlichen Umfang verarbeiten.

- (4) Für die regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V und die Teilnahme an vergleichbaren qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens gilt pro Kalenderjahr, dass Versicherte, die an einer Basismaßnahme teilnehmen, einen Bonus von 15 Euro erhalten. Dieser erhöht sich pro Kalenderjahr einmalig um 15 Euro bei einer nachgewiesenen weiteren Basis- oder bei einer nachgewiesenen Zusatzmaßnahme. Pro Kalenderjahr sind maximal zwei Maßnahmen bonifizierbar. Die Basis- und Zusatzmaßnahmen nach Absatz 4 sind getrennt nach volljährigen Versicherten (Erwachsene) und minderjährigen Versicherten (Kinder und Jugendliche) abschließend in der Anlage 2 zur Satzung aufgelistet. In dem Kalenderjahr, in dem die Volljährigkeit eintritt, darf sich der oder die Versicherte entweder für die Maßnahmenvariante für Volljährige oder für die Maßnahmenvariante für Minderjährige entscheiden.
- (5) Der zu gewährende Bonus verdoppelt sich bei Wahl eines zweckgebundenen Zuschusses zu einer im Kalenderjahr durchgeführten Gesundheitsleistung. Die zuschussfähigen Gesundheitsleistungen sind abschließend in der Anlage 3 zur Satzung aufgelistet. Ist der zweckgebundene Zuschuss höher als die Kosten der bezuschussten Leistung, kann der verbliebene Betrag als zweckgebundener Zuschuss für eine oder mehrere weitere der in Anlage 3 aufgeführten Gesundheitsleistungen verwendet werden, soweit sie bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Zuschüsse verfallen zu diesem Zeitpunkt.

- (6) Die Gewährung des Bonus erfolgt auf Antrag. Hierzu ist es erforderlich, Nachweise über die im Kalenderjahr in Anspruch genommenen Leistungen sowie für die im Kalenderjahr gegebenenfalls in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres (Nachreichfrist) bei der KKH einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob der Bonus als zweckgebundener Zuschuss zu einer im Kalenderjahr durchgeführten Gesundheitsleistung nach Anlage 3 gewährt werden soll. Die Inanspruchnahme bonifizierbarer Leistungen ist durch Bestätigung vom Arzt, von anderen Leistungserbringern oder vom Veranstalter nachzuweisen; Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Kosten für Nachweise werden von der KKH nicht übernommen. Eine Übertragung von im Kalenderjahr in Anspruch genommenen Leistungen auf das Folgejahr ist nicht möglich. Die Auszahlung eines Bonus nach Absatz 4 erfordert, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine ungekündigte Mitgliedschaft bei der KKH besteht.
- (7) Um Versicherten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einen stärkeren Anreiz zu einem gesundheitsbewussten Verhalten zu geben, erhöhen sich bei erstmaliger Teilnahme an einem Bonusprogramm der KKH die Geldleistungen einmalig auf insgesamt 100 Euro, sofern die oder der Versicherte im Kalenderjahr mindestens drei bonusbegründende Leistungen nach Absatz 3 oder 4 in Anspruch genommen hat; für die auf das erste Kalenderjahr mit durchgehender Teilnahme ab Beginn des Jahres folgenden Jahre ist die Gewährung des erhöhten Bonus nicht mehr möglich. Der zweckgebundene Zuschuss nach Absatz 5 bleibt davon unberührt.
- (8) Beitragsrückstände und andere bestehende Außenstände der oder des Versicherten bei der KKH können mit dem auszuzahlenden Bonus zum Auszahlungszeitpunkt im Sinne des § 51 SGB I aufgerechnet werden.
- (9) Die Teilnahme am Bonusprogramm endet mit dem Ende der Versicherung bei der KKH. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bis zum Ende der Nachreichfrist jeweils keine Nachweise für in Anspruch genommene Leistungen nach Absatz 3 und/oder 4 eingereicht, endet die Teilnahme rückwirkend zum 31.12. des zweiten Kalenderjahres. Für eine erneute Teilnahme ist eine Erklärung nach Absatz 2 erforderlich. Sämtliche Bonusansprüche verfallen mit dem Ende der Versicherung bei der KKH.“

2) Anlage 2

Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zur Satzung der KKH – Maßnahmenkatalog (§ 24a Absatz 4 der Satzung)

Maßnahmenkatalog Kinder und Jugendliche (bis zu einem Alter von 17 Jahren)	
Basismaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Regelmäßige sportliche Aktivität <ul style="list-style-type: none"> ○ Eltern-Kind-Turnen, Kinderturnen oder ○ im Sportverein oder ○ im qualitätsgesicherten Fitnessstudio oder ○ in anderen Institutionen mit qualitätsgesicherter Leistung oder ○ beim Betriebssport für Auszubildende (soweit es sich nicht um eine Leistung der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt) – Teilnahme an einem Präventionskurs nach § 20 Absatz 5 SGB V mit dem Prüfsiegel „Deutscher Standard Prävention“ oder – Teilnahme an Programmen der Setting-Prävention nach § 20a SGB V, § 24 Absatz 5 der Satzung
Zusatzmaßnahmen	<ol style="list-style-type: none"> 1) Sportveranstaltung Aktive Teilnahme an einer Sportveranstaltung unter qualifizierter Leitung, bei der eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht und eine entsprechende Vorbereitung erfolgt (z. B. KKH-Lauf) 2) Sportabzeichen Leistungsnachweis einer der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Wanderverbandes 3) Schwimlabzeichen Frühschwimmerabzeichen „Seepferdchen“; Vielseitigkeitsschwimmer – Seehund „TRIXI“; Deutscher (Jugend-) Schwimmpass (Bronze, Silber, Gold); Deutscher Leistungsschwimmpass („Hai“, Silber, Gold); Deutsches Schnorchelabzeichen

Maßnahmenkatalog Erwachsene (ab einem Alter von 18 Jahren)	
Basismaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Regelmäßige sportliche Aktivität <ul style="list-style-type: none"> ○ im Sportverein oder ○ im qualitätsgesicherten Fitnessstudio oder ○ beim Betriebssport (soweit es sich nicht um eine Leistung der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt) oder beim Hochschulsport oder – Teilnahme an einem Präventionskurs nach § 20 Absatz 5 SGB V mit dem Prüfsiegel „Deutscher Standard Prävention“ oder – Bewegungskurse für Schwangere oder – Rückbildungsgymnastik nach der Entbindung
Zusatzmaßnahmen	<ol style="list-style-type: none"> 1) Gesundheitswerte im Normbereich <ul style="list-style-type: none"> – Blutdruck oder – Body-Mass-Index oder – Nichtraucherstatus: > 6 Monate 2) Sportveranstaltung Aktive Teilnahme an <u>einer</u> Sportveranstaltung unter qualifizierter Leitung, bei der eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht und eine entsprechende Vorbereitung erfolgt (z. B. KKH-Lauf) 3) Sportabzeichen

	Leistungsnachweis einer der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Wanderverbandes
--	--

”

- 3) Anlage 3 In der Anlage 3 wird der die Überschrift ergänzende Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(§ 24a Absatz 5 der Satzung)“

Artikel II

Übergangsregelung

Bis zum Ende des Jahres 2020 erworbene Bonusansprüche werden nach der bis dahin geltenden Satzungsregelung gewährt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 64. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 4. Dezember 2020 beschlossen.

Hannover, den 7. Dezember 2020

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes